

Artikel 2.

2° L'impôt de succession dû au fisc du pays où a lieu l'ouverture de la succession rentre dans les frais à la charge des successions. d'après l'article 8 de ladite convention. Les autorités consulaires sont tenues à opérer le payement de cet impôt, même sans y avoir été invitées, et à ne pas transmettre aux ayants-droit les successions en question avant d'avoir retenu l'impôt dû au fisc de l'autre Etat, à moins qu'il n'ait déjà été versé à ce dernier, ou à présenter quelque autre garantie pour que l'impôt en question soit payé à temps.

Zu den dem Nachlasse zur Last fallenden Kosten im Sinne des Artikel 8 des Abkommens gehört auch die nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Nachlass eröffnet wird, zu erhebende Erbschafts-abgabe. Die Konsularbehörden sind verpflichtet, für deren Entrichtung auch ohne besondere Anforderung Sorge zu tragen. Sie dürfen daher den Nachlass eines Angehörigen ihres Landes an die Berechtigten nicht abführen, ohne die auf den Nachlass zu Gunsten des anderen Staates entfallende Erbschafts-abgabe, soweit sie noch nicht entrichtet ist, zurückzubehalten oder für deren rechtzeitige Entrichtung eine sonstige Gewähr zu leisten.

Indem der Unterzeichnete hinzufügt, daß die Kaiserliche Regierung die zuständigen Stellen mit den zur Durchführung der vorstehenden Erklärung erforderlichen Weisungen versehen wird, sobald der Notenwechsel zur Feststellung des in Rede stehenden Einvernehmens bewirkt sein wird, benugt er den Anlaß usw.

Tscharykow.

Tscharykow.

Son Excellence Monsieur le Comte de Pourtalès etc.

Seiner Excellenz dem Herrn Grafen von Pourtalès usw.

4. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, ist das folgende System von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reich zugelassen und ihm das beigelegte Systemzeichen zuertheilt worden:

☐ Magnetmotorzähler für Gleichstrom Form C R, hergestellt von den Maria-Zählerwerken in München.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlage (Zuf. Springer in Berlin N 24, Ronbijouplatz 3) Sonderabdrucke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 27. November 1909.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Warburg.

5. Medizinal- und Veterinärwesen.

Die Deutsche Arzneitaxe 1910 wird im Verlaufe dieses Monats im Verlage der Weidmannschen Verlagsbuchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erscheinen und ist im Buchhandel zum Ladenpreise von 1,20 M für ein in Leinen gebundenes Exemplar zu beziehen.

